



Stadt Radevormwald

**Amt für Planung, Entwicklung und
Mobilität**

Karlstraße 14-16
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Schmidt
Zimmer-Nr.: OG 2-218
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261/88-6105
Fax: 02261/88-9726105

bauleitplanung@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 26.07.2022

Bauleitplanung der Stadt Radevormwald

50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrhaus Wellringrade –

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bzw. Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberbergische Kreis nimmt wie folgt Stellung:

Bauleitplanung

Aus der Sicht der Bauleitplanung bestehen erhebliche Bedenken.

Laut der Begründung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im Umweltbericht (Teil B der Begründung) dient das Änderungsverfahren zur Schaffung von Bau- und Planungsrecht für den Neubau des Feuerwehrhauses Wellringrade.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ reicht dazu nicht aus.

Um Bau- und Planungsrecht für den Neubau eines Feuerwehrhauses zu schaffen, ist die Aufstellung einer Satzung nach § 34 oder § 30 BauGB zwingend erforderlich.

Zu dieser Problematik wurden Ihnen am 14.07.2022 bereits Unterlagen per Mail geschickt.

In der Drucksache des Deutschen Bundestages 19/26023 (siehe Anlage) wird eindeutig ausgeführt, dass eine Privilegierung eines Feuerwehrhauses im Außenbereich nicht vorliegt.

Weiter heißt es dort:

„So sind die Vorhaben grundsätzlich weder wegen ihrer besonderen Standortanforderungen noch wegen ihrer Anforderungen oder Auswirkungen auf die Umgebung auf eine Verwirklichung im Außenbereich angewiesen. Soll dennoch auf Außenbereichsgrundstücke zurückgegriffen werden, ist daher ein Bauleitplanverfahren durchzuführen. Ebenfalls besteht grundsätzlich die Möglichkeit, durch eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den Innenbereich einzubeziehen.“

Landschaftsschutz, Artenschutz

Landschaftspflege

Gegen das Planvorhaben bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Die Planfläche liegt gemäß der Festsetzung des Landschaftsplans Nr. 11 Radevormwald im Landschaftsschutzgebiet. Die Stadt Radevormwald beabsichtigt, für das Vorhaben eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB zu erwirken. In Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Einer Baugenehmigung nach § 35 BauGB steht daher ein öffentlicher Belang entgegen. Es wird daher empfohlen, einen Bebauungsplan aufzustellen, bei dessen Inkrafttreten die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet für die Fläche entfällt.

Bei weiterer planerischer Qualifizierung des FNP für den fraglichen Teilbereich ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

Artenschutz

Gegen das Planvorhaben bestehen aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Umweltamt

67/12 – Kommunale Abwasserbeseitigung – Frau Müller (Tel. 6753)

Im Flächennutzungsplan soll die Fläche für Landwirtschaft in eine Fläche für Gemeinbedarf geändert werden, um dort ein neues Feuerwehrhaus zu errichten.

Die Versickerung des Niederschlagswassers in den Untergrund muss schadlos erfolgen, gemäß den Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennsystem (RsErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Iv-9 031 001 2104 – vom 26.05.2004) und gemäß den Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998), (IV B 5 -673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901)

Der Untergrund muss versickerungsfähig sein und die Versickerung darf von der stofflichen Belastung her ausschließlich schadlos erfolgen.

Ein aussagekräftiges hydrogeologisches Gutachten ist vorzulegen.

Die Versickerungsanlage ist gemäß dem hydrogeologischen Gutachten herzustellen.

Entsprechende Erlaubnisse sind rechtzeitig bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Die geplante Entwässerung des Niederschlagswassers ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

67/23 - Bodenschutz – Frau Fabritius (Tel. 6731)

Gegen das Planverfahren bestehen zum jetzigen Planungsstand aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich des Plangebietes liegen gemäß der Bodenkarte von NRW (1:50.000): „Bewertungen und Auswertungen zum Bodenschutz/Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage)“, herausgegeben vom Geologischen Dienst NRW, tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte vor. Es haben sich Braunerden entwickelt.

- Für Eingriffe in das Bodenpotenzial und die damit verbundene Inanspruchnahme durch Überbauung und sonstige Eingriffe entstehen Ausgleichsverpflichtungen.
- Für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wird eine Vorgehensweise gemäß den Vorschlägen des OBK im Rahmen der Ökokonten in der Bauleitplanung, „Bewertungsverfahren Boden, Modell Oberberg“, für Böden der Kategorie I (Braunerden) empfohlen.

Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Bereich des Plangebietes für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.

- Um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, vor Schadstoffeinträgen zu schützen, sollte der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden auf den Grundstücken verbleiben.

Bei Auffälligkeiten im Untergrund während der Bauarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

67/21 - Immissionsschutz – Frau Schatschneider (Tel. -6726)

Aus der Sicht des Immissionsschutzes wird zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrhaus Wellringrade in Radevormwald folgender Hinweis vorgebracht:

In der näheren Umgebung (< 100 m) des geplanten Standortes für das Feuerwehrhaus Wellringrade befinden sich mehrere Wohnhäuser und ein Flugplatz. Ebenso befindet sich westlich des geplanten Standortes ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Dem Oberbergischen Kreis und der Stadt Radevormwald liegen über den landwirtschaftlichen Betrieb bereits mehrere Beschwerden bzgl. Lärm sowie eine Petition bzgl. der Verkehrslärmbelastung an dem Standort Wellringrade aus dem Jahr 2017 vor.

Die Errichtung des neuen Feuerwehrhauses in Verbindung mit der Verlegung der derzeitigen Ein- und Ausfahrt der Feuerwehr würde näher an die vorhandene Wohnbebauung heranrücken und so die Lärmsituation an dem Standort, insbesondere durch nächtliche Einsätze der Feuerwehr, verschlechtern.

Insofern bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zurzeit Bedenken aufgrund der Stömpfindlichkeit der angrenzenden Wohnhäuser.

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 30.12.2021 (Az.: 67/21 BL-36_Anfrage § 34 LPIG – Frau Schatschneider) erwähnt ist die Umweltprüfung um ein schalltechnisches Gutachten zu ergänzen. Dabei soll insbesondere die Vorbelastung untersucht und der geplante Betrieb der Feuerwehr prognostiziert werden.

Weitere Belange des Umweltamtes werden nicht tangiert.

Bei Rückfragen stehen die Sachbearbeiter unter den entsprechenden Nebenstellennummern zu weiteren Auskünften gerne zur Verfügung.

Amt für Rettungsdienst, Brand- und Bevölkerungsschutz

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Flächen für den Allgemeinbedarf, Feuerwehr: min. 800 l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300 m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf dann 75 m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Polizei NRW Direktion Verkehr

Gegen die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrhaus Wellringrade bestehen unter Bezugnahme auf die eingereichten Unterlagen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Schmidt)

Anlage
Drucksache 19/26023